



STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Gentiana Schulen Nairobi besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9100 Herisau. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Der Verein bezweckt die Förderung der Aus- und Weiterbildung von lernschwachen Schülerinnen und Schülern aus ärmsten Familien durch folgende Projekte der Nichtregierungsorganisation Gentiana Development Network, Nairobi, Kenya (GDN):

- Gentiana Primary School Nairobi (GPS)
- Gentiana Technical College (GTC)
- Bildungs- und Ausbildungsangebote durch individuelle Stipendien- und Förderprogramme
- Soziale Dienste im Interesse der Schülerinnen und Schüler

Neue Projekte des GDN müssen dem Verein zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

In die Vereinsorgane gewählte Personen sind ehrenamtlich tätig.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern sowie aus Kollektivmitgliedern.

III Mittel

Art. 4 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Beiträgen von Sponsoren und Zuwendungen jeder Art.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages bestimmen die einzelnen Mitglieder selbst.

IV Haftung

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



V Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 7 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus.

Anträge können bis 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

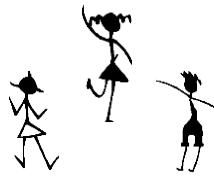
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch mindestens 30 Mitglieder oder durch den Vorstand schriftlich verlangt werden. Sie hat innert drei Monaten stattzufinden.

Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
3. Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und/oder der Mitglieder
7. Statutenänderungen
8. Auflösung des Vereins

Art. 9 Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Art. 10 Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor/ einer Revisorin; er/sie prüft die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst; er verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
3. Er erstellt den Jahresbericht und das Budget.
4. Er ist verantwortlich für die Buch- und Kassaführung.
5. Er kontrolliert die Verwendung der Gelder, welche dem GDN für dessen Projekte zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck erhält er Einblick in die Buchhaltung des GDN.
6. Er kann einen Vertreter bezeichnen, der an Ort und Stelle die Rechnung des GDN und den Betrieb der GPS und der GTC sowie das Funktionieren aller Nebendienste überprüft.
7. Er regelt die Modalitäten der Beziehungen zum GDN in einem Memorandum of Understanding.
8. Bei Zweck- und/oder Besitzänderungen der GDN-Projekte nimmt der Vorstand die Interessen des Vereins wahr.

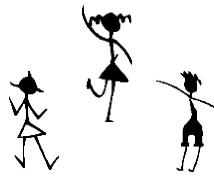
VI Schlussbestimmungen

Art. 12 Die 'Constitution of the GENTIANA DEVELOPMENT NETWORK' sowie die 'GPS SCHOOL POLICY' stehen Mitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme offen.

Art. 13 Im Falle der Auflösung des Fördervereins bestimmt die Generalversammlung eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, welcher ein allfälliges Vermögen nach Abzug aller Verpflichtungen überwiesen wird.

Art. 14 Diese Änderungen der Statuten vom 21. Juli 2005 wurden von der Generalversammlung vom 20. Februar 2018 in Winterthur angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

GENTIANA SCHULEN NAIROBI
Sonnenbergstr. 19, CH-9100 Herisau



www.gentianaschool.org

E-mail: info@gentianaschool.org

Für den Vorstand:

Die Präsidentin
Susan Scheidegger

Der Aktuar
Stefan Hartmann